



oir.ifot'n\*k  
Eing. 13 AUG 1965  
232

589

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. Juli 1965

Teil III Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 65	Anordnung über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen .....	589
8. 7. 65	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Bergbausicherheit .....	590
12. 7. 65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Schwimmeister .....	590
1. 7. 65	Anordnung Nr. 21 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung — .....	590
20. 7. 65	Brandschutzanordnung Nr. 2/1. — Brandschutzmaßnahmen auf Zeltplätzen — .....	591

### Anordnung über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen.

Vom 8. Juli 1965

Zur Sicherung der Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen, nachstehend Versandschachteln bezeichnet, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung gilt für Industriebetriebe, Großhandels-, Einzelhandels- und Handwerksbetriebe ohne Rücksicht auf Eigentums- und Unterstellungsverhältnisse.

#### § 2

Diese Anordnung bezieht sich auf wiederverwendungsfähige Versandschachteln, soweit sie nicht den Bestimmungen über Leihverpackung unterliegen.

#### § 3

Alle Betriebe der Industrie sowie des Produktionsmittel- und Konsumtionsgütergroßhandels (letztere nachstehend als Großhandelsorgan bezeichnet) und die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind verpflichtet, alle gebrauchten wiederverwendungsfähigen Versandschachteln auszusortieren.

#### § 4

In den Kauf- und Lieferverträgen ist festzulegen, daß die Empfänger mindestens 40% der erhaltenen Versandschachteln zurückzuliefern haben, soweit nicht die Bestimmungen des § 9 dem entgegenstehen.

#### § 5

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, alle wiederverwendungsfähigen Versandschachteln an die Lieferer zurückzuführen.

(2) Die Lieferer sind verpflichtet, alle wiederverwendungsfähigen Versandschachteln zu übernehmen. Die Kosten für die Rückführung gehen — soweit nichts anderes vereinbart — zu Lasten des Übernehmenden.

(3) Der Übernehmende entscheidet über die Wiederverwendungsfähigkeit der Versandschachteln.

(4) Nicht wiederverwendungsfähige Versandschachteln sind an den Altstoffhandel abzugeben.

#### § 6

Die Industriebetriebe haben für jede wiederverwendungsfähige Versandschachtel 50 % des Neuwertes an die Rücklieferer zu zahlen.

#### § 7

(1) Die für die Vergütung der zurückgelieferten wiederverwendungsfähigen Versandschachteln erzielten überplanmäßigen Nettoerlöse (Bruttoerlöse *J.* Kosten der Rückführung) können für die Zahlung von Prämien für die an der Rückführung beteiligten Mitarbeiter verwendet werden.

(2) Als materiellen Anreiz für eine möglichst restlose Erfassung und Rückführung von wiederverwendungsfähigen Versandschachteln haben die Handelsorgane entsprechend Abs. 1 Vergütungen in mindestens folgender Höhe zu gewähren:

pro wiederverwendungsfähige Versandschachtel:

0,05 MDN für das Verkaufsstellenpersonal

insgesamt 0,03 MDN für das Transportpersonal (Kraftfahrer und Beifahrer) und Sortierkräfte im Großhandelsorgan.

Die Aufteilung der 0,03 MDN bleibt unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Entscheidung des Leiters des jeweiligen Großhandelsorgans überlassen.

(3) Die Prämien sind lohnsteuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

(4) Bei Direktbezug sind die Absätze 1 bis 3 analog anzuwenden.

#### § 8

Das Verkaufsstellenpersonal hat die wiederverwendungsfähigen Versandschachteln sorgfältig zu öffnen,